

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der für die
Wahrung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung
zuständigen Behörden des Bundes

— Drucksache 8/997 —

A. Problem

Das Polizeirecht des Bundes und der Länder bedarf der Vereinheitlichung, um Komplikationen und Reibungsverluste bei gemeinsamen Einsätzen zu vermeiden.

B. Lösung

Die Fraktion der CDU/CSU verspricht sich die von allen Seiten gewünschte Harmonisierung des Polizeirechts von dem von ihr eingebrachten Gesetzentwurf. Dieser Entwurf beruht auf dem von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 10./11. Juni 1976 verabschiedeten Muster-Gesetzentwurf. Die Mehrheit im Innen- und im Rechtsausschuß ist dagegen der Ansicht, daß eine Vereinheitlichung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der CDU/CSU-Fraktion nicht erreicht werden könne. Sie schlägt daher die Ablehnung des Gesetzentwurfs vor.

C. Alternativen

Alternativen zur Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs wurden im Ausschuß nicht erörtert. Es gibt jedoch Bestrebungen innerhalb der Koalition, das Polizeirecht dadurch zu vereinheitlichen, daß dem Bund die Gesetzgebungskompetenz auch für das Polizeiwesen in den Ländern im Wege einer Grundgesetzänderung übertragen wird, so daß ein für die gesamte Polizei geltendes Bundespolizeigesetz erlassen werden könnte.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der für die Wahrung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden des Bundes — Drucksache 8/997 — abzulehnen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. März 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Pensky	Spranger
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Pensky und Spranger

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs durch den Deutschen Bundestag erfolgte in der 53. Sitzung am 28. Oktober 1977 und führte zur Überweisung an den Innenausschuß (federführend) und an den Rechtsausschuß. Der Innenausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Oktober 1978 und lehnte ihn nach einer Grundsatzgesprache ohne Erörterung der einzelnen Bestimmungen mit Mehrheit ab. Der Rechtsausschuß empfahl in seiner Sitzung am 14. Februar 1979 mit der Mehrheit der Koalitionsabgeordneten ebenfalls die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Koalition und Opposition sind sich in dem Ziel einig, die Zersplitterung des für die Polizeibeamten des Bundes und der Länder geltenden Polizeirechts zu beseitigen und ein einheitliches Polizeirecht zu schaffen. Meinungsverschiedenheiten bestehen jedoch in der Frage, auf welchem Wege dieses Ziel am besten zu erreichen sei. Die Opposition ist der Ansicht, daß die Vereinheitlichung dadurch herbeigeführt werden sollte, daß Bundestag und Landesparlamente den von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Sommer 1976 beschlossenen Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz als Bundes- bzw. Landesgesetz übernehmen. Die einstimmige Beschlußfassung in der Innenministerkonferenz sei ein beredtes Zeugnis dafür, wie die Zusammenarbeit von Bundes- und Landespolizeien bei gemeinschaftlichen Einsätzen durch die derzeitige Rechtszersplitterung erschwert werde. Durch die Verabschiedung des Musterentwurfs, dem auch der Bundesinnenminister zugestimmt habe, müsse der Bund ein Signal für die Länder setzen, um diese ebenfalls zur baldigen Umsetzung des Musterentwurfs zu veranlassen.

Dieser Argumentation hält die Mehrheit des Ausschusses entgegen, daß der Musterentwurf der Innenministerkonferenz, auf dem der CDU/CSU-Gesetzentwurf beruhe, zwischenzeitlich überholt sei. Der Bund könne schon deshalb keine Vorreiterfunktion auf diesem Gebiet übernehmen, weil das Land Bayern bereits im August 1978 ein auf dem Mu-

sterentwurf beruhendes Polizeiaufgabengesetz verabschiedet habe. Von den Landesregierungen des Saarlandes sowie von Rheinland-Pfalz seien dem Musterentwurf entsprechende Gesetzentwürfe in ihren Landtagen eingebracht worden. In den Ländern Berlin und Baden-Württemberg seien Vorschriften des Musterentwurfs bereits in einem früheren Zeitpunkt und entsprechend dem Entwurfsstand 1974 bzw. 1975 in ihre Polizeigesetze übernommen worden. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion entspreche auch nicht dem neuesten Stand der Überlegungen in der Innenministerkonferenz, da er die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Harmonisierung mit der StPO“ nicht berücksichtige. Für den Bereich des Bundes erscheine eine umfassende Kodifizierung des Polizeirechts gegenwärtig nicht zwingend erforderlich. Die Polizeien des Bundes verfügten über klare Rechtsgrundlagen im Gesetz über den Bundesgrenzschutz sowie im Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminal-Polizeiamtes (Bundeskriminalamtes). Demgegenüber enthalte der „Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz“ — und ihm entsprechend der Gesetzentwurf der CDU/CSU — Regelungen, die typischerweise nur bei den Landespolizeien vorzunehmende Handlungen der Polizei betreffen, für den Bund aber nicht erforderlich seien.

Von seiten der Opposition im Innenausschuß wurde hiergegen eingewandt, daß den inzwischen vorliegenden Landesgesetzen oder Gesetzentwürfen durch Änderung von Einzelbestimmungen Rechnung getragen werden könnte. Es könne auch in Betracht gezogen werden, einzelne Vorschriften fallenzulassen, die für den Bereich der Bundespolizei möglicherweise ohne Bedeutung seien. Im übrigen habe die Opposition die relativ späte Ausschlußberatung, die zu einem zwischenzeitlichen Tätigwerden einiger Landesregierungen oder Landesparlamente geführt habe, nicht zu vertreten. Die Opposition äußert den Verdacht, daß die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den darin enthaltenen — politisch brisanten — Vorschriften über den Schußwaffengebrauch (§§ 44 ff.) zusammenhängen könne.

Bonn, den 5. März 1979

Pensky Spranger

Berichterstatter